



Vorlagen-Nummer

3846/2022

Dezernat, Dienststelle
VIII/57/571

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Dauernutzung einer temporär genehmigten Fläche zur Aufstellung von Zelten und Containern für Anlagenstillstände im Werk K-Godorf der Shell, L 19 "Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald", EZ 4, Bezirk 2 Rodenkirchen
Hier: Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	28.11.2022

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat ist damit einverstanden, dass die bereits temporär genehmigte Fläche innerhalb des Werks K-Godorf der Shell Deutschland GmbH dauerhaft als Aufstellplatz für Verpflegungszelte und Container im Rahmen von regelmäßig wiederkehrenden Anlagenstillständen und Instandhaltungsarbeiten genutzt wird.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zu.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat widerspricht der beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Die Shell Deutschland GmbH benötigt für regelmäßig wiederkehrende Anlagenstillstände und Instandhaltungsarbeiten einen Aufstellplatz für zwei Verpflegungszelte, Küchen-, Sanitärcontainer (inkl. Spinde für Taschen/Rucksäcke) sowie Bürocontainer. Hierfür hat die Shell bereits 2019 im Bereich des Werkes K-Godorf des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland eine ca. 2.500 m² große Fläche geschottert.

Im Dezember 2018 und Mai 2020 wurden von der Shell Deutschland GmbH Anträge auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Köln gem. § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt, da sich die geschotterte Fläche im Landschaftsschutzgebiet L 19 „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“ befindet. Geplant waren umfangreiche Anlagenstillstände im Werk Godorf im September 2019 und November/Dezember 2020. Für die aufgrund der Anlagenstillstände erforderlichen Maßnahmen wurden von der UNB Ausnahmegenehmigungen erteilt. Damals wurde noch von einer vorübergehenden Nutzung ausgegangen mit anschließendem Rückbau der geschotterten Fläche. Die Shell geht nunmehr davon aus, dass der Aufbau der Zelte und Container mit einer bestimmten Regelmäßigkeit erfolgen muss, so dass ein Belassen des Schotters auch in den Phasen ohne Nutzung als sinnvoll erachtet wird. Daher wurde am November 2021 ein Antrag auf Dauernutzung der geschotterten Fläche im LSG gestellt. Für diese beabsichtigte Dauernutzung wurde bei der UNB ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt.

Der Aufstellplatz befindet sich im Nordwesten des Werkes Godorf zwischen der Godorfer Hauptstraße und der sog. „Straße 1“, die innerhalb des Werkes verläuft. Die Fläche wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie und der Shell-Vorgaben zur Aufstellung von baulichen Anlagen mit Personenaufenthalt außerhalb von Explosionsbereichen ausgewählt. Hierdurch wird insbesondere ein sicherer Ablauf der Arbeiten gewährleistet. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 314.

Die Herrichtung des Aufstellplatzes erfolgte bereits in 2019. Es handelt sich um zwei Flächen für die Aufstellung von Zelten (ca. 550 m² und 800 m² groß). Hinzu kommen Flächen für Container, die entlang der „Straße 1“ platziert werden. Die geschotterte Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 2.420 m². Im Rahmen der Anlagenstillstände wird darüber hinaus eine Fläche zur Aufstellung einer Bürocontaineranlage erforderlich, die sich etwa 200 m südlich an der „Straße 1“ befindet. Die Fläche ist aktuell nicht geschottert. Hier wird der Schotter nach jeder Nutzung wieder rückgebaut, und es erfolgt eine Neu-Einsaat. Die in Anspruch genommene Fläche hat eine Größe von ca. 330 m².

Eingriff/Kompensation

Durch die Schotterung der Fläche für den Aufstellplatz für Verpflegungszelte, Küchen-, Sanitär- und Bürocontainer innerhalb des Werkes K-Godorf kam es zu einer Teilversiegelung auf einer Fläche von rund 2.500 m². Die Fläche war vorher eine artenarme Intensivwiese.

Trotz großer Bemühungen der UNB konnte keine geeignete Ausgleichsfläche im Bereich des Werkes der Shell oder im direkten Umfeld des Werkes gefunden werden. Aufgrund der in den letzten Jahren ausgeweiteten Investitionen im Werk Köln- Godorf ist die Shell bemüht, die gemäß Flächennutzungsplan als Industriefläche definierten Bereiche für die Industrie vorzuhalten. In den letzten Jahren sind mehrere Brachflächen in diesem Bereich für unterschiedliche industrielle Nutzungen umgewandelt worden, z. B. für Stellplätze, den Trailerparkplatz oder die neue Bio-LNG-Anlage. Schon heute ist eine Flächenknappheit innerhalb des Werkes absehbar. Der überwiegend als Landschaftsschutzgebiet geschützte Immissionsschutzwald um das Werk herum eignet sich nicht für Ausgleichsmaßnahmen, da es sich bereits um bodenständige mittelalte Laubholzbestände handelt, die kaum optimierbar sind.

Die Kompensation der Wertpunkte erfolgt daher über das Ökokonto Dünnwald (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft). Es handelt sich um eine Fläche am Goffineweg in Köln-Dünnwald (Gemarkung Dünnwald, Flur 50, Flurstück 266). Die Fläche hat eine Größe von 37.040 m². Für die Ersatzmaßnahme steht eine Teilfläche der Fläche am Goffineweg zur Verfügung. Diese Teilfläche hat eine Größe von 33.095 m². Der restliche Teil der Fläche am Goffineweg steht anderen Vorhaben zur Verfügung. Die Fläche der Ersatzmaßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 28 „Dünnwalder Wald“. Im Landschaftsplan ist für die Fläche das behördenverbindliche Entwicklungsziel EZ 1 - Erhaltung und

Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft - dargestellt.

Die Ersatzmaßnahme am Goffineweg dient der Entwicklung von naturnahem Laubwald mit Waldrand (Buchen-Eichenwälder der Tief- und Hügellagen). Ein erkrankter, abgängiger Bergahornbestand wird stark durchforstet und anschließend entlang der nordöstlich und südlich verlaufenden Wege in Form eines Pufferstreifens von 15-25 m mit standortgerechten Gehölzen 3. Ordnung als Waldrand (11.500 m²) wieder aufgeforstet.

Auf der Kernfläche werden alle vitalen Bäume, auch nicht heimische Arten wie Roteichen und Robinien sowie ein vitaler Bergahorn, gruppenweise als Überhälter erhalten. Die Wiederaufforstung im Kernbereich erfolgt truppweise mit durchschnittlich ca. 3.000 Pflanzen pro Hektar. Hauptbaumart wird mit ca. 50% die Traubeneiche. Im Unterbau der verbleibenden Baumgruppen werden truppweise Rotbuche (ca. 20%) und als weitere Baumarten Winterlinde (ca. 10%), Hainbuche (ca. 10 %) und Vogelkirsche (ca. 10%) angepflanzt.

Das Ökokonto befindet sich zurzeit noch in der Genehmigung. Die Ersatzmaßnahme ist bereits mit der UNB abgestimmt, und es wird von Seiten der Shell eine zeitnahe Zustimmung erwartet.

Artenschutz

Im Zuge der Befestigung der Flächen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst worden, vor allem weil es nicht zu Gehölzrodungen gekommen ist und die Fläche keinen Lebensraum für Amphibien oder Reptilien darstellt. Als Lebensraum für Bodenbrüter kommt die Fläche nicht in Frage, da eine regelmäßige Mahd erfolgt.

Verbote des Landschaftsplans

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet L 19 „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans ist innerhalb von Landschaftsschutzgebieten insbesondere verboten,

- Bäume, Sträucher oder sonstiges Pflanzen zu beseitigen,
- Flächen zu versiegeln und den Boden zu verdichten und
- Straßen, Wege und Plätze zu errichten.

Befreiungsvoraussetzungen

Von den Verboten des Landschaftsplans kann auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Im Werk Godorf finden wiederkehrende Anlagenstillstände und regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen statt. Für deren Durchführung ist die Aufstellung von Verpflegungszelten und Küchen-/Sanitärcontainern für die Mitarbeiter*innen der externen Partnerfirmen zu einer reibungslosen und sicheren Umsetzung des jeweiligen Anlagenstillstandes unbedingt erforderlich. Daher besteht an dem Vorhaben ein hohes öffentliches Interesse.

Darüber hinaus werden die Eingriffe über das vorgeschriebene Maß hinaus ausgeglichen, sodass die Eingriffsbilanz positiv ausfällt.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verbote des Landschaftsplans ist daher gering.

Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Verbote und dem daraus resultierenden Schutz von Natur und Landschaft ist damit geringer als das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.

Daher liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Anlagen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Maßnahmenpläne sowie Plan mit Ökokontofläche (Ersatzmaßnahme)
- Auszug aus dem Landschaftsplan (M 1:10.000, betreffendes Flurstück blau markiert)